

# **SATZUNG DER DR. SILLEM-STIFTUNG**

**vom 3. Mai 1974  
(Abl. Reg. H. vom 15.7.1974)**

## **§ 1 Rechtsform, Stiftungsorgan**

- (1) Die Dr. Sillem-Stiftung in Göttingen ist eine rechtlich selbständige Stiftung.
- (2) Sie wird von der Stadt Göttingen nach den Bestimmungen dieser Satzung und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Niedersächsischen Gemeindeordnung verwaltet.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Die Dr.-Sillem-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
- (2) Sie widmet ihr Vermögen der Altenhilfe, indem sie
  - a) auf ihrem Grundstück in Göttingen, Nonnenstieg 140-178, 32 Altenwohnungen mit einer Altentagesstätte betreibt und unterhält und
  - b) die Errichtung von Wohnungen für alte Menschen (Altenwohnungen) fördert.

## **§ 3 Stiftungsvermögen**

Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Grundstück in der Gemarkung Göttingen, Flur 7, Flurstück 33/118 in Größe von 3730 qm,
2. den auf diesem Grundstück errichteten 32 Altenwohnungen mit einer Altentagesstätte,
3. der Einlage des Sparkontos Nr. 300 047 578 bei der Städtischen Sparkasse zu Göttingen.

## **§ 4 Vermietung der Altenwohnungen**

- (1) Die Altenwohnungen der Dr.-Sillem-Stiftung werden gegen Entrichtung der Kostenmiete an alte Menschen vermietet, die zu dem Personenkreis gehören, dem nach den Bestimmungen des sozialen Wohnungsbaues mit Vorrang Altenwohnungen zuzuweisen sind.
- (2) Die Altenwohnungen der Dr.-Sillem-Stiftung dienen in besonderem Maße der Aufnahme bedürftiger oder minderbemittelter alter Menschen (§§ 3 und 8 Abs. 3 Gemeinnützigkeitsverordnung).
- (3) Befinden sich unter den Bewerbern für freie Altenwohnungen auch Nachfahren der Familie Sillem und Gruren, so ist ihnen entsprechend dem Wunsche der Stifterin vor anderen Bewerbern der Vorzug zu geben. Dies gilt nur, soweit die Absätze 1 und 2 dem nicht entgegenstehen.

(4) Altenwohnungen, deren Bau die Dr. Sillem-Stiftung fördert, dürfen nur an alte Menschen vermietet werden, die zum Personenkreis des Abs. 1 gehören und bedürftig sind.

## **§ 5 Verwaltung der Altenwohnungen**

Zur Verwaltung der Altenwohnungen und Altentagesstätte bedient sich die Stadt Göttingen der Städtischen Wohnungsbau GmbH in Göttingen.

## **§ 6 Benutzung der Altentagesstätte**

Die Altentagesstätte kann von allen alten Menschen in der Stadt Göttingen kostenlos benutzt werden.

## **§ 7**

(1) Etwaige Gewinne der Dr. Sillem-Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(2) Die Stadt Göttingen erhält keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Dr. Sillem-Stiftung.

(3) Die Stadt Göttingen erhält bei Auflösung der Dr. Sillem-Stiftung nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Dr. Sillem-Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Vermögensbindung**

Für den Fall der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls des Stiftungszweckes soll das Vermögen der Stiftung im Einvernehmen mit der zuständigen Landesfinanzbehörde (Finanzamt) einer als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Einrichtung überwiesen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Satzung von 1873 in der Fassung der Änderungen vom 20.12.1941, 6.2.1948 und 24.9.1965 und Abschnitt II Nr. 3 des aufgrund der Gemeinnützigkeitsverordnung gefaßten Beschlusses des Rates der Stadt Göttingen vom 3.12.1954 außer Kraft.

---

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 28.6.1974 - 106-10243/12 -